

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0524/2014
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	03.12.2014	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	16.12.2014	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

IX. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Beschlussvorschlag:

1. Die IX. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.
2. Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2015 vom 11.11.2014 mit Abrechnungskalkulation für das Jahr 2012 vom 05.11.2013 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die sich aus der Abrechnungskalkulation ergebenden Über- und Unterdeckungen werden gemäß § 6 Abs. 2 KAG in die Gebührenkalkulation 2015 eingestellt.

Sachdarstellung / Begründung:

Zu § 1

Erläuterungen zur Abrechnungskalkulation 2012:

Nach Ablauf eines Gebührenjahres wird entsprechend § 6 Abs. 2 KAG eine Nachkalkulation anhand der tatsächlich entstandenen Aufwendungen durchgeführt. Sich daraus ergebende Über- oder Unterdeckungen sind dann in den folgenden vier Jahren auszugleichen.

Die Nachkalkulation für das Gebührenjahr 2012 weist im Bereich der allgemeinen Straßenreinigung (Reinigung mit Großkehrmaschinen) im Jahresergebnis bei umlagefähigen Gesamtkosten von rd. 494.000 € eine Überdeckung in Höhe von rd. 37.100 € aus.

Im Bereich Winterdienst ist eine Unterdeckung von rd. 5.900 € entstanden, die sich allerdings als Saldo aus einer hohen Unterdeckung beim Winterdienst der Stufe 1 von rd. 68.500 € und einer hohen Überdeckung beim Winterdienst der Stufe 2 von rd. 62.600 € zusammensetzt. Dies ist auf die hohe Zahl der Einsätze in der Priorität 1 zurückzuführen, während die Straßen der Priorität 2 nur in geringem Maße geräumt und gestreut werden mussten.

Bei der Innenstadtreinigung waren die Aufwendungen in der Innenstadtzone I um rd. 12.000 € niedriger als kalkuliert, während sie in der Innenstadtzone II um rd. 3.700 € höherer ausgefallen sind.

Da Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren naturgemäß durch witterungsbedingte Einflüsse starken Schwankungen unterliegen, ist nicht absehbar, dass die entstandenen Über- und Unterdeckungen in den Folgejahren kompensiert werden können. Daher wird empfohlen, sie komplett in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2015 einzustellen.

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation 2015:

In der Gebührenkalkulation 2015 wurden die Erhöhung der Entsorgungskosten durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband um rd. 5 % sowie die zu erwartenden Lohnkostensteigerungen berücksichtigt.

Da es sich um eine Durchschnittskalkulation unter Berücksichtigung der in den vergangenen Jahren (2008 bis 2012) entstandenen Kosten handelt, wirken sich nun auch die Extremwinter 2009 und 2010 bei der Höhe der geschätzten Kosten des Winterdienstes aus.

Entsprechend der vorstehenden Beschlussempfehlung zu den Über- und Unterdeckungen aus 2012 werden im Bereich der allgemeinen Straßenreinigung eine Überdeckung in Höhe von 37.119 €, im Bereich Winterdienst Stufe 1 eine Unterdeckung von 68.515 €, beim Winterdienst Stufe 2 eine Überdeckung von 62.590 €, im Bereich Innenstadtreinigung 1 eine Überdeckung von 11.989 € und der Innenstadtreinigung 2 eine Unterdeckung von 3.676 € in Ansatz gebracht.

Im Ergebnis sind die umlagefähigen Gesamtkosten über alle Bereiche von 1.052.700 € in der Kalkulation 2014 auf 1.103.700 € (4,7 %) in der Kalkulation 2015 gestiegen.

Unter Berücksichtigung der o.g. Vorträge ergeben sich jedoch insgesamt für 2015 umlagefähige Kosten in Höhe von **1.064.200 Euro** (Vorjahr 1.335.300 Euro).

Hieraus folgend sinken bzw. steigen die Kosten durch die Berücksichtigung von Unterdeckungen aus Vorjahren und der Veränderung von Veranlagungsmetern moderat.

Im Einzelnen verändern sich die Gebühren folgendermaßen:

	Bisherige Gebühr	Neue Gebühr	Abweichung
Reinigung allgemeine Straßen	1,00 €	1,12 €	+ 0,12 €
Winterdienst Streustufe 1	2,59 €	2,00 €	- 0,59 €
Winterdienst Streustufe 2	1,44 €	0,24 €	- 1,20 €
Innenstadt I Reinigung und Winterdienst	78,45 €	62,34 €	- 16,11 €
Innenstadt II besondere Reinigung	36,52 €	26,31 €	-10,21 €

Zu § 2

Durch die IX. Nachtragssatzung werden die Zuordnungen einer Reinigungsklasse für die nachfolgend aufgeführten Straßen bzw. Straßenteile neu festgelegt und es werden erforderliche Korrekturen im Straßenverzeichnis zur Satzung vorgenommen.

Büschemer Straße/Steinbrecher Weg

Im Dezember 2013 wurde die Fahrstrecke der Buslinie 451 verändert. Seither befährt diese Linie nicht mehr den Steinbrecher Weg. Die Büschemer Straße, die zuvor nicht Teil des Linienweges war, wird seither von der Buslinie befahren.

Zur Sicherung der Busstrecke war der Steinbrecher Weg bislang im Räum- und Streuplan enthalten und durch das Straßenverzeichnis in die Reinigungsklasse W 2 eingestuft. Da die Straße nicht mehr von der Buslinie 451 befahren wird, ist eine Durchführung des Winterdienstes nicht mehr erforderlich. Durch den Wegfall des Steinbrecher Weges aus dem Räum- und Streuplan kann eine zu fahrende Tour verkürzt werden. Der Steinbrecher Weg wird daher zum 01.01.2015 in die Reinigungsklasse S 1 eingestuft.

Die Büschemer Straße, die jetzt von der Buslinie 451 befahren wird, ist noch in die Reinigungsklasse W 2 eingestuft. Winterdienst wird dort demnach nur nachrangig durchgeführt. Durch eine problemlose Umstellung einer Räum- und Streutour kann in der Büschemer Straße zukünftig vorrangig Winterdienst geleistet werden. Dies dient der Sicherheit des Busverkehrs. Die Büschemer Straße wird daher zum 01.01.2014 in die Reinigungsklasse W 1 eingestuft.

Gartenstraße (ab Schloßstraße bis Steinstraße)

Da die Schreibweise dieses Eintrags im bisherigen Satzungstext falsch war (Schlossstraße), erfolgte eine redaktionelle Korrektur.

Graf-Adolf-Straße (Stichstraße 6 bis 12 a)

In der genannten Stichstraße wurden bereits in der Vergangenheit keine Reinigungsleistungen durch die Stadt erbracht und die Anlieger wurden nicht zu Gebühren herangezogen. Mit der

Änderung des Straßenverzeichnisses erfolgt eine entsprechende Klarstellung.

Hans-Hachenberg-Platz

Der neu benannte Hans-Hachenberg-Platz wird der Vollständigkeit halber in das Straßenverzeichnis aufgenommen.

Haselbusch, Röttgen

Diese Straßenbezeichnungen wurden im Jahr 2013 aufgehoben und werden nun auch aus dem Straßenverzeichnis gestrichen.

Mutzer Straße (Stichstraße Hausnummern 19 bis 21 a)

Da in dieser Stichstraße keine ausreichenden Rangiermöglichkeiten für die Großkehrmaschinen bestehen, kann kein befriedigendes Reinigungsergebnis erzielt werden. Reinigungen sind häufiger ausgefallen. Die Stichstraße wird in die Reinigungsklasse S 2 umgestuft. Die Reinigung wird komplett eingestellt und die Gebührenpflicht für die Anlieger entfällt.

Pfarrer-Hawig-Straße/Zur Brücker Aue

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 10.12.2013 die Aufhebung der ursprünglichen Straßenbezeichnung Pfarrer-Hawig-Straße beschlossen. Aufgrund des Ergebnisses einer Abstimmung der Anlieger erhielt die Straße die neue Bezeichnung Zur Brücker Aue. Das Straßenverzeichnis ist entsprechend zu korrigieren. Die Einstufung der Straße in die Reinigungsklasse S 2 wird beibehalten.

Zum Scheider Feld (Stichstraße Hausnummern 8 d bis 8 i)

Die Grundstücke in der Stichstraße hatten in der Vergangenheit die Lagebezeichnungen Altenberger-Dom-Straße 256-266. Diese wurden in Zum Scheider Feld 8 d bis 8 i geändert. Das Straßenverzeichnis ist entsprechend zu ändern.

Anlage

IX. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV NRW S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende IX. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach vom 14.12.2006 beschlossen:

§ 1

In § 6 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz – erhält Absatz 4 folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1: 1,12 Euro
- in Reinigungsklasse W1: 3,12 Euro
- in Reinigungsklasse W2: 1,36 Euro
- in Reinigungsklasse W3: 2,00 Euro
- in Reinigungsklasse W4: 0,24 Euro
- in Reinigungsklasse I 1: 62,34 Euro
- in Reinigungsklasse I 2: 26,31 Euro

§ 2

Aus dem Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Anlage 2) werden die Straßen Haselbusch, Pfarrer-Hawig-Straße und Röttgen gestrichen. Außerdem wird die Zuordnung der in der Anlage zu dieser Nachtragssatzung bezeichneten Straßen zu einer Reinigungsklasse neu festgelegt.

§ 3

Diese IX. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Anlage 2

Straße bzw. Straßenteil	Reinigungsklasse
Büschemer Straße	W 1
Gartenstraße ab Schloßstraße bis Steinstraße	I 2
Graf-Adolf-Straße ohne Stichstraße Hausnummern 6 a bis 12 a	W 2
Graf-Adolf-Straße (Stichstraße Hausnummern 6 a bis 12 a)	S 2
Hans-Hachenberg-Platz	S 2
Mutzer Straße ohne Stichstraße Hausnummern 19 bis 21 a	W 2
Mutzer Straße (Stichstraße Hausnummern 19 bis 21 a)	S 2
Steinbrecher Weg	S 1
Zum Scheider Feld ohne Stichstraße Hausnummern 8 d bis 8 i	W 1
Zum Scheider Feld (Stichstraße Hausnummern 8 d bis 8 i)	S 2
Zur Brücker Aue	S 2

